

Anlage 3

Verfahrensanweisung zum Beschwerde- und Schlichtungsverfahren von PEFC Baden-Württemberg e.V. (PEFC BW)

am 23.04.2026 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Beschluss zum Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

PEFC BW beschließt das folgende Beschwerde- und Schlichtungsverfahren für die PEFC-Region Baden-Württemberg entsprechend dem Leitfaden PEFC D 3003 in der jeweils geltenden Fassung. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle relevanten Aspekte des Beschwerde- und Schlichtungsverfahrens eingehalten werden.

2. Normative Referenzen

Folgende PEFC-Dokumente sind für die Umsetzung des Beschwerde- und Schlichtungsverfahrens maßgebend: PEFC D 1001 in der jeweils geltenden Fassung „Regionale Waldzertifizierung-Anforderungen“; PEFC D 3003 in der jeweils geltenden Fassung „Leitfaden-Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppen“.

3. Begriffe und Definitionen

Einspruch

Schriftliche Eingabe durch eine Person oder Organisation (Einspruch führenden Person), die auf die erneute Überprüfung einer Entscheidung von PEFC BW abzielt, welche die Einspruch führende Person betrifft und welche ihrer Auffassung nach gegen Regeln und Verfahren von PEFC BW oder gegen die Anforderungen des deutschen PEFC-Systems verstößt. Ein Einspruch kann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei PEFC BW eingelegt werden. Der Einspruch ist in Textform einzureichen. Eine solche nachteilige Entscheidung könnte z.B. der Entzug oder die Suspendierung einer Teilnahmeurkunde sein.

Beschwerde

Schriftliche Missfallensäußerung (kein Einspruch) einer Person oder Organisation, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung durch Teilnehmende an der regionalen Zertifizierung bezieht.

Beanstandung

Schriftliche Missfallensäußerung (kein Einspruch) einer Person oder Organisation, die sich auf die Aktivitäten von PEFC BW bezieht.

Schlichtung

Eine beauftragte Stelle (Schlichtungsstelle) untersucht den Einspruch oder die Beanstandung und informiert darüber in der Mitgliederversammlung.

Suspendierung

Der externe Auditor oder das Regionalmanagement empfehlen die Suspendierung der Teilnahmeurkunden an der Waldzertifizierung auf Grund einer Hauptabweichung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Entzug

PEFC BW beschließt den Entzug der Teilnahmeurkunden an der Waldzertifizierung auf Grund einer Hauptabweichung.

Schlichtungsstelle

Im Falle eines **Einspruches oder Beanstandung** besteht die Schlichtungsstelle aus mindestens drei Personen anderer RAGs oder dem PEFC-Vorstand. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, den Einspruch oder die Beanstandung als neutrale Instanz einer umfassenden und fachlich fundierten Prüfung zu unterziehen. Dabei werden der zugrunde liegende Vorgang sowie alle relevanten Informationen, Unterlagen und Dokumentationen systematisch und detailliert ausgewertet. Soweit erforderlich, können ergänzend Anhörungen durchgeführt werden, um den Sachverhalt weiter zu klären und zusätzliche Perspektiven einzubeziehen. Ihre Aufgabe besteht nicht darin, zwischen den Parteien einen Kompromiss herbeizuführen, sondern den Einspruch oder die Beanstandung methodisch korrekt und fachlich fundiert zu überprüfen und zu dokumentieren. Grundlage sind hierfür der PEFC-Standard und die relevanten Dokumente von PEFC Deutschland sowie von PEFC BW.

4. Ablauf bei Beschwerde

- 4.1 Jede Beschwerde soll in Schriftform an PEFC BW oder das Regionalmanagement adressiert sein. Die Adresse ist einzusehen unter: www.pefc.de/baden-wuerttemberg
- 4.2 Es liegt in der Verantwortung der Beschwerde führenden Person, schriftliche Informationen (Verstoß gegen einen PEFC-Standard, Waldort, Fotos etc.) mitzuliefern, deren Korrektheit durch eine unabhängige Quelle verifiziert werden kann. Ist der Fall nicht konkret von der Beschwerde führenden Person beschrieben, kann das Regionalmanagement um eine Konkretisierung bitten. Die Beschwerde führende Person hat dafür eine Woche Zeit. Handelt es sich um einen PEFC-Teilnehmer wird die Beschwerde akzeptiert und die Beschwerde führende Person darüber informiert. Handelt es sich um keinen PEFC-Teilnehmer, wird die Beschwerde abgelehnt und die Beschwerde führende Person entsprechend benachrichtigt.
- 4.3 Das Regionalmanagement soll die betroffene Person oder Organisation über die Beschwerde informieren und um eine ausführliche Stellungnahme anfordern. Die betroffene Person oder Organisation hat dafür eine Frist von einem Monat, um ihre Stellungnahme einzureichen.
- 4.4 Das Regionalmanagement führt eine gründliche Untersuchung durch (Stellungnahme des betroffenen Waldbesitzers, ggf. Vor-Ort-Überprüfung, Fotodokumentation, Vorlage von Belegen etc.).

- 4.5 Wird im Rahmen der Untersuchung eine Abweichung oder keine Abweichung festgestellt, ist die Beschwerde ab dem Zeitpunkt in beiden Fällen geschlossen. Die Beschwerde führende Person wird darüber informiert.
 - 4.6 Es wird erwartet, dass normalerweise jede formal akzeptierte Beschwerde, die keine Vor-Ort-Überprüfungen erfordert, innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen wird.
 - 4.7 Unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens soll PEFC BW und die Beschwerde führenden Person für die jeweils entstandenen Kosten selbst aufkommen. In Ausnahmefällen kann das Regionalmanagement ein externes Audit anordnen, wobei diese Entscheidung fundiert, begründet sein muss. Die Kosten trägt PEFC D.
 - 4.8 Die Beschwerde führende Person wird über den Ausgang des Abweichungsverfahrens informiert.
 - 4.9 Die Beschwerde führende Person kann gegen den Beschwerdebeschluss kein Einspruch einlegen. Ein Widerspruchsrecht besteht in diesem Falle nicht.
 - 4.10 Siehe Abbildung 2
5. Ablauf bei Einspruch und Beanstandung
- 5.1 Jeder Einspruch oder Beanstandung soll in Schriftform an PEFC BW oder das Regionalmanagement adressiert sein. Die Adresse ist einzusehen unter:
www.pefc.de/baden-wuerttemberg/
 - 5.2 Es liegt in der Verantwortung der Einspruch oder Beanstandung führenden Person, schriftliche Informationen (Verstoß, Waldort, Fotos etc.) mitzuliefern, deren Korrektheit durch eine unabhängige Quelle verifiziert werden kann. Ist der Fall nicht konkret von der Einspruch oder Beanstandung führenden Person beschrieben, kann das Regionalmanagement um eine Konkretisierung bitten. Die Einspruch oder Beanstandung führenden Person hat dafür eine Woche Zeit.
 - 5.3 Der Vorstand entscheidet im Umlaufverfahren über die formale Akzeptanz des Einspruchs oder Beanstandung unter der Bedingung, dass es sich um einen Einspruch oder Beanstandung gemäß Kap. 3 handelt und dass die mitgelieferten Informationen mit den Vorgaben aus Kap. 5.2 übereinstimmen und ausreichend sind.
 - 5.4 Die Schlichtungsstelle führt eine gründliche Untersuchung (z.B. Stellungnahme des betroffenen Waldbesitzers, ggf. Vor-Ort-Überprüfung, Fotodokumentation, Vorlage von Belegen etc.) des Einspruchs oder der Beanstandung durch. Die Schlichtungsstelle kann weitere geeignete Personen zur Unterstützung berufen. Der Berichtsentwurf soll eine Aussage dazu treffen, ob der Einspruch oder die Beanstandung berechtigt war und wie ggf. Abhilfe geschaffen werden kann.
 - 5.5 Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Berichtsentwurf.
 - 5.6 Die Schlichtungsstelle übermittelt den Bericht an PEFC BW.
 - 5.7 Die Mitgliederversammlung von PEFC BW entscheidet über die Umsetzung des Berichtes.
 - 5.8 Das Regionalmanagement soll zeitnah in schriftlicher Form die Einspruch oder Beanstandung führenden Person und die betroffene Person oder Organisation über den Verfahrensgang sowie Ausgang informieren.
 - 5.9 Es wird erwartet, dass normalerweise jeder formal akzeptierte Einspruch oder Beanstandung, die keine Vor-Ort-Überprüfungen erfordert, innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen wird.

5.10 Unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens soll PEFC BW und der Einspruch oder Beanstandung führenden Person für die jeweils entstandenen Kosten selbst aufkommen. In Ausnahmefällen kann die Schlichtungsstelle ein externes Audit anordnen, wobei diese Entscheidung fundiert, begründet sein muss. Die Kosten trägt PEFC D.

5.11 Siehe Abbildung 3

6. Aufzeichnungen

PEFC BW führt Aufzeichnungen zum Schlichtungsverfahren, insbesondere zum Eingang der Beschwerde / des Einspruchs / der Beanstandung, zu deren / dessen Akzeptanz bzw. Ablehnung, zu den Untersuchungen, zum Ergebnis des Verfahrens und zur Korrespondenz mit der Beschwerde bzw. Einspruch bzw. Beanstandung führenden Person.

7. Suspendierung- und Entzug von Teilnahmeurkunden an der Waldzertifizierung

7.1 Der Auditierende (extern oder intern) spricht eine Empfehlung zur Suspendierung oder zum Entzug der Teilnahmeurkunde aus.

7.2 Der Teilnehmer ist über die beabsichtigte Suspendierung und deren Folgen unter Angabe der Gründe vorab zu unterrichten und ihm ist die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuräumen. Nimmt der Teilnehmer ebenfalls an der FöMo-Gruppenzertifizierung teil, so ist auch deren Beendigung als Folge der Kündigung der Teilnahme an der PEFC-Zertifizierung anzugeben, sodass der Teilnehmer auch hierzu Stellung nehmen kann.

7.3 Der Vorstand überprüft mit dem Regionalmanagement die Empfehlung zur Suspendierung oder dem Entzug und der Stellungnahme des Teilnehmers und kann die Teilnahmeurkunde mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren.

7.4 Die Suspendierung wird PEFC Deutschland e.V. unverzüglich vom Regionalmanagement mitgeteilt. PEFC Deutschland e.V. informiert den Teilnehmer schriftlich über die Suspendierung der Teilnahmeurkunde, sowie die entsprechenden Konsequenzen. Zusätzlich wird der Teilnehmer in der Walddatenbank nicht mehr als aktiver Teilnehmer an der Waldzertifizierung geführt.

7.5 Die Mitgliederversammlung von PEFC BW berät und entscheidet über die Empfehlung, soweit sie nicht zuvor den Vorstand beauftragt hat, die Entscheidung im Einzelfall im Hinblick auf eine zeitnahe Erledigung zu treffen.

7.6 Der Entzug der Urkunde oder die Aufhebung der Suspendierung wird PEFC D durch das Regionalmanagement mitgeteilt.

- Bei Entzug der Teilnahmeurkunde, zieht PEFC D die Teilnahmeurkunde für PEFC BW ein und informiert den Teilnehmer schriftlich über den Entzug.
- Bei Aufhebung der Suspendierung wird der Teilnehmer durch PEFC D informiert und in der Walddatenbank wieder als aktiver Teilnehmer geführt.

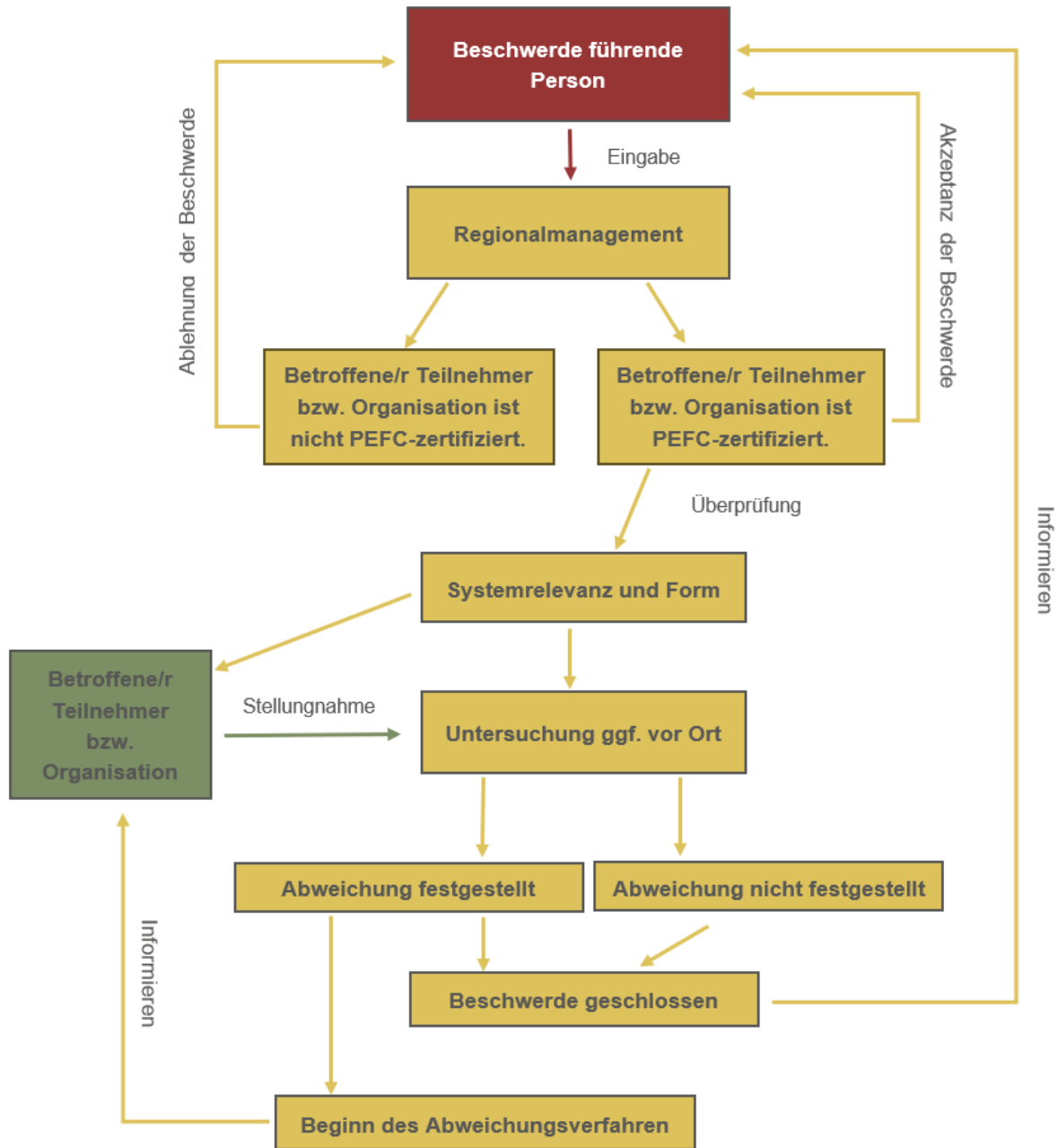
8. Wiederaufnahme der Teilnahmeurkunde

8.1 Der Teilnehmer schickt an PEFC BW eine Dokumentation, die glaubhaft aufzeigt, dass die Abweichungen nachhaltig geschlossen sind. Über die Walddatenbank

(www.pefc.de/walddatenbank) reicht der Teilnehmer seine Selbstverpflichtungserklärung bei PEFC D ein.

- 8.2 PEFC BW trifft die Entscheidung, ob die Dokumente den Anforderungen von PEFC BW genügen und ob es bereits sinnvoll erscheint, den Teilnehmer erneut zu auditieren (der Teilnehmer trägt grundsätzlich die Kosten für das Erstaudit).
- 8.3 Das Erstaudit muss mindestens ein internes Monitoring sein. Das Regionalmanagement kann, im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden von PEFC BW entscheiden, das Erstaudit gegebenenfalls an die Zertifizierungsstelle zu vergeben.
- 8.4 Nach dem Erstaudit erhält PEFC BW vom Auditierenden eine Aussage, ob die Abweichung, die zum Ausschluss geführt hat, geschlossen ist.
- 8.5 PEFC BW trifft nun die Entscheidung, ob der Teilnehmer wieder an der regionalen PEFC-Zertifizierung teilnehmen kann. PEFC D hält die Zertifizierung in der Datenbank so lange zurück, bis die endgültige Entscheidung von PEFC BW zur Wiederaufnahme des Teilnehmers feststeht. Die Entscheidungen von PEFC BW werden im Sitzungsprotokoll dokumentiert. Die Empfehlungen des Auditierenden werden ebenfalls dokumentiert und verwahrt.

Umgang mit Beschwerde
Ablaufplan



Legende

Beschwerde führende Person

Regionalmanagement

Betroffene/r Teilnehmer bzw. Organisation



Abbildung 2 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Umgang mit Einspruch oder Beanstandungen
Ablaufplan

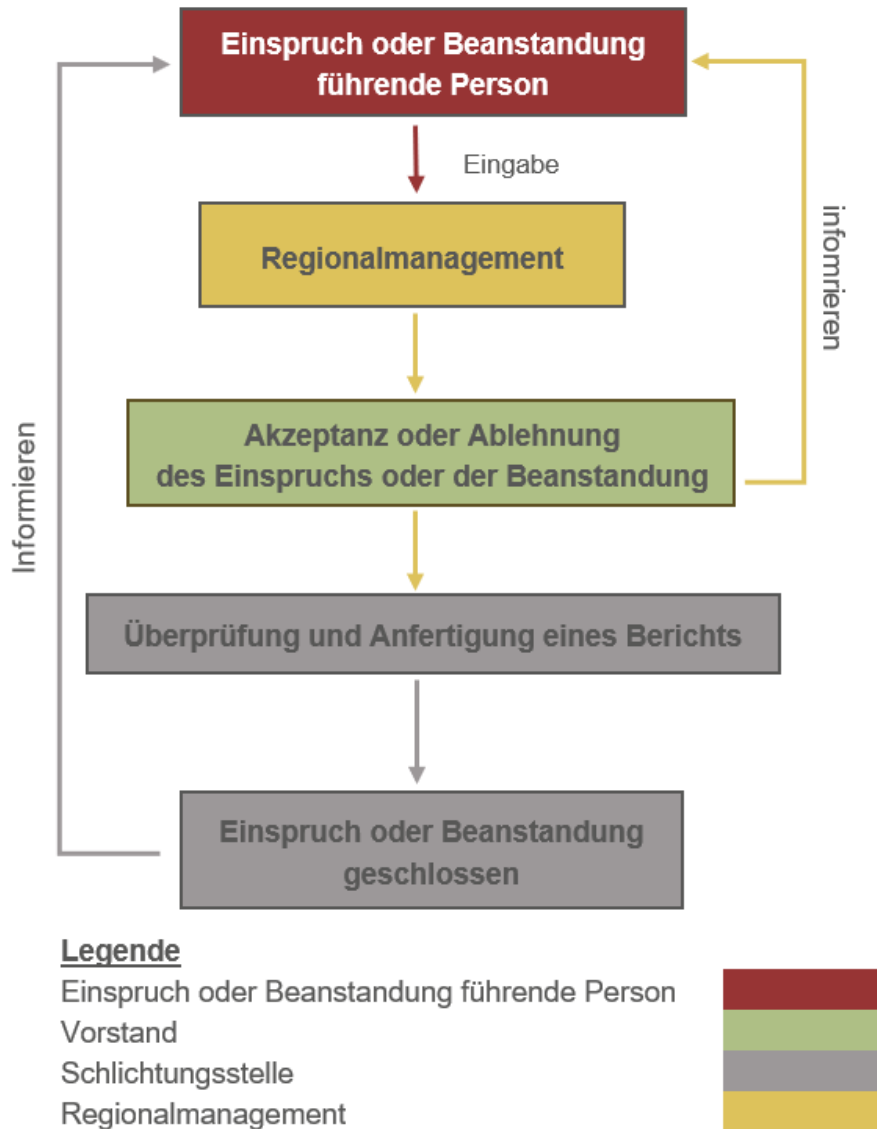


Abbildung 3 Ablauf des Einspruch- oder Beanstandungsverfahrens